



## **Benutzungsrichtlinien und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule**

Der Gemeinderat der Stadt Bretten hat am 24.11.2020 folgende Richtlinien beschlossen:

### **Präambel**

Die Stadt Bretten bietet im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ein bedarfsorientiertes, freiwilliges ergänzendes Betreuungsangebot an. Derzeit sind an folgenden Schulen städtische Betreuungsangebote eingerichtet:

- Johann-Peter-Hebel-Schule
- Schillerschule
- Schwandorf-Grundschule Diedelsheim
- Martin-Judt-Grundschule Büchig (Mittagsbetreuung I und II)
- Pfarrer-Wolfram-Hartmann-Schule Neibsheim (Mittagsbetreuung I und II)
- Grundschule Rinklingen
- Grundschule Ruit
- Grundschule Bauerbach

*Für die Grundschule in Gölshausen hat die örtliche Kirchengemeinde die Trägerschaft übernommen und bietet die Betreuung von Schulkindern in ihrer Kindertageseinrichtung an. In Büchig und Neibsheim werden die Schulkinder vor Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) im Kindergarten betreut.*

### **§ 1**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die ergänzende Betreuung wird in folgenden Modulen angeboten:
  - **Frühbetreuung**  
montags bis freitags von 7.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn (UB),
  - **Mittagsbetreuung I**  
montags bis freitags von Unterrichtsende (UE) 5. Stunde bis 13.00 Uhr,
  - **Mittagsbetreuung II**  
montags bis freitags von Unterrichtsende (UE) 6. Stunde/13.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Während der Schulferien findet keine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule statt.
- (3) Die einzelnen Betreuungsmodule können für jeden Wochentag separat gebucht werden.

## **§ 2**

### **Betreuungsinhalt**

- (1) Die Betreuung erfolgt durch städtische Betreuungskräfte. Die pädagogischen Inhalte legt das Fachamt (Bildung und Kultur) fest. Unterricht und Hausaufgabenbetreuung sind nicht Gegenstand des Angebots. Im Rahmen der Mittagsbetreuung II wird ein Mittagessen angeboten.
- (2) Der Besuch der Betreuung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Für die Betreuung wird nach Maßgabe des § 8 dieser Benutzungsrichtlinien ein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 3**

### **Neueinrichtung und Fortbestand von Betreuungsgruppen**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf unterrichtsergänzende Betreuung an Grundschulen.
- (2) Für die Neueinrichtung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen ist eine Mindestgruppengröße von 10 Kindern erforderlich.
- (3) Neue Gruppen können nur dann eingerichtet werden, wenn ein geeigneter Raum zur Verfügung steht.

## **§ 4**

### **An- und Abmeldung**

- (1) In die Betreuungsgruppe werden nur Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn ausreichend freie Betreuungsplätze vorhanden sind. Sofern die Plätze nicht ausreichen, haben Kinder Vorrang, wenn beide Elternteile/Erziehungsberechtigte oder die/der Alleinerziehende erwerbstätig sind/ist. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen sowie Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
- (3) Schüler der Grundschulförderklasse werden nur in Einzelfällen aufgenommen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fachamt (Bildung und Kultur).
- (4) Die Anmeldung muss schriftlich bei der Stadt Bretten erfolgen.
- (5) Die Abmeldung muss schriftlich zum Ende eines Monats erfolgen und mindestens 10 Tage vor Monatsende bei der Stadtverwaltung eingehen:

Stadt Bretten, Bildung und Kultur

SG Bildung, Sport, Vereine

Untere Kirchgasse 9, 75015 Bretten

- (6) Für Schüler der vierten Klassen ist beim Übergang in die weiterführenden Schulen keine Abmeldung erforderlich.

## **§ 5**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

## § 6

### Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus der Betreuungsgruppe kann erfolgen, wenn
  - ein Kind der Betreuungsgruppe länger als einen Monat unentschuldig fern bleibt,
  - die Monatsbeiträge nicht entrichtet werden,
  - sonstige Pflichten dieser Richtlinien nicht beachtet werden,
  - die Schulordnung nicht beachtet wird ⇒ § 90 Schulgesetz.
- (2) Der Anspruch der Stadt Bretten auf die Elternbeiträge bleibt hiervon unberührt.

## § 7

### Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die städtischen Betreuungskräfte für die betreuten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in die Betreuungsgruppe und endet mit der Entlassung aus der Betreuungsgruppe. Die Schüler werden unmittelbar nach Ende der Betreuung aus der Betreuungsgruppe entlassen. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen.
- (2) Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Für den Wechsel vom und zum Betreuungsangebot obliegt die Aufsichtspflicht der Schule.
- (3) Auf dem Schulweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.
- (4) Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen und das Schulgelände verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.
- (5) Die Schüler sind im Rahmen des Betreuungsangebotes unfallversichert.
- (6) Für Schäden, die von Schülern einem Dritten zugefügt werden, haften u.U. die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Die Stadt Bretten haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

## § 8

### Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Bretten erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote einen Elternbeitrag. Dieser Elternbeitrag dient gemeinsam mit dem Zuschuss des Landes Baden-Württemberg ausschließlich zur Deckung der für die Betreuung anfallenden Kosten. Der monatliche Elternbeitrag ist wie folgt festgesetzt:

#### Monatsbeitrag für 1 Tag pro Woche

Anzahl Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt	Frühbetreuung		Mittagsbetreuung I		Mittagsbetreuung II	
	7.00 - UB		UE 5.Stunde -13.00 Uhr		UE 6.Stunde/13.00 -14.00 Uhr	
	Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.	Familie	Alleinerz.
1 Kind	4,00 €	3,20 €	4,00 €	3,20 €	4,00 €	3,20 €
2 Kinder	3,00 €	2,40 €	3,00 €	2,40 €	3,00 €	2,40 €
3 Kinder	2,00 €	1,60 €	2,00 €	1,60 €	2,00 €	1,60 €
4 Kinder und mehr	1,00 €	0,80 €	1,00 €	0,80 €	1,00 €	0,80 €

- (2) In Ausnahmefällen ist eine Betreuung auch an Einzeltagen möglich. Der Stundensatz je Modul beträgt 5,00 €.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Beitragspflichtig sind die Monate September bis Juli. Für den Monat August ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

## **§ 9**

### **Mittagessen**

- (1) An der Johann-Peter-Hebel-Schule, der Schillerschule und der Schwandorf-Grundschule Diedelsheim wird im Rahmen der Mittagsbetreuung II von Montag bis Donnerstag ein Mittagessen angeboten. Der Kostenbeitrag und die Abrechnung des Mittagessens werden in der Entgeltordnung für die jeweilige Schule festgelegt.
- (2) In den Stadtteilen wird ein Mittagessen nur angeboten, wenn und soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.
- (3) Für die Betreuungsgruppen an der Martin-Judt-Grundschule Büchig und der Pfarrer-Wolfram-Hartmann-Schule Neibsheim wird ebenfalls ein Mittagessen angeboten. Die Organisation und Abrechnung erfolgen durch den Förderverein der jeweiligen Schule.
- (4) Für die Betreuungsgruppen an den Grundschulen in Bauerbach, Rinklingen und Ruit wird ebenfalls ein Mittagessen angeboten. Die Organisation und Abrechnung erfolgen durch die Stadt Bretten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinien und die Entgeltordnung treten am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 04.06.2018 außer Kraft.

**Ausgefertigt:  
Bretten, den 25.11.2020**

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister